



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 605**

Nummer: A 605  
Protokoll-Nr.: 154  
Eröffnet: 10.09.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über eine kindgerechte Justiz im Kanton Luzern**

Vorbemerkung: Die parlamentarische Anfrage über die Behandlung von Kindern in der Justiz betrifft die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden. Wir übernehmen im Folgenden die vom Kantonsgericht für das Zivilrecht und von der Staatsanwaltschaft für das Strafrecht zu den Fragen vorgelegten Antworten.

Zu Frage 1: Wie weit werden die Leitlinien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) für eine kindgerechte Justiz im Kanton Luzern bei den involvierten Stellen bereits angewendet?

Die Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden haben seit 2011 die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) anzuwenden. Bei der Vereinheitlichung der Prozessordnungen wurden internationale Anforderungen und Standards zu den Rechten des Kindes durch den Bund berücksichtigt. Insbesondere werden die Kinder und Jugendlichen als eigenständige Rechtssubjekte betrachtet und es werden ihnen Mindestverfahrensgarantien zugesichert. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Verfahrensaspekte ein.

- Zivilrecht: Das Kindeswohl steht für die Luzerner Gerichte im Familienrecht klar im Zentrum. Jedes von einer Scheidung betroffene Kind ab 6 Jahren wird von der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter angehört, sofern es dies wünscht beziehungsweise wenn es nicht auf die Anhörung verzichtet (Art. 298 ZPO). Das Kind wird in altersgemässer Weise darauf hingewiesen, dass es ein Recht auf Anhörung hat und das entsprechende Gespräch wünschen oder ablehnen kann. Bestehen keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, wird kein Kind zu einer Anhörung gezwungen. Ist die Obhut zwischen den Eltern strittig oder bestehen Anzeichen einer Gefährdung, wird das Kind von Amtes wegen angehört. Kindern, die das 14. Altersjahr vollendet haben, wird der familienrechtliche Entscheid in Bezug auf die sie betreffenden Punkte besonders eröffnet (Art. 301 lit. b ZPO). Erfordern es die Verhältnisse, werden Eltern Mediationen empfohlen. Die Eltern können zur Mediation verpflichtet werden. Bei Bedarf werden Kindsvertreter oder Beistände eingesetzt (Art. 299 ZGB).
- Strafrecht: Im Kanton Luzern ist für straffällige Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr eine spezielle Fachbehörde, die Jugendanwaltschaft, zuständig. Bei den Jugendanwälten (patentierete Rechtsanwälte), der Jugendanwältin (patentierete Primarlehrerin und Rechtsanwältin), den Sozialarbeiterinnen und dem Sozialarbeiter

handelt es sich denn auch um Fachpersonen, welche sich ihr Wissen durch Aus- und Weiterbildung sowie langjährige Erfahrung angeeignet haben. Ebenso haben bereits eine Jugendanwältin sowie eine Sozialarbeiterin den Nachdiplomkurs CAS Jugendstrafverfolgung erfolgreich absolviert. Insofern hat der Kanton Luzern gut ausgebildete Fachpersonen.

Im Strafverfahren müssen die straffälligen Kinder und Jugendlichen grundsätzlich persönlich vom Jugendanwalt oder der Jugendanwältin angehört werden. Insofern finden denn auch – gerade bei den jüngeren Kindern – viele Einvernahmen statt. Dort werden die Kinder und Jugendlichen informiert, um was es geht und sie erhalten im Gegenzug die Gelegenheit, ihre Sichtweise des Geschehenen vorzutragen und darzulegen. Weiter wird auch das Recht der Kinder und Jugendlichen gewahrt, wonach diese sich selber verteidigen oder einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer Verteidigung beziehen können bzw. erhalten (Art. 19, 23 ff. JStPO). Ob es sich bei den Rechtsvertretern der Kinder und Jugendlichen um spezialisierte Kinderanwältinnen oder -anwälte handelt, kann nicht beurteilt werden. Bei der Ernennung eines amtlichen Verteidigers oder einer amtlichen Verteidigerin stehen der Jugendanwaltschaft wie der Staatsanwaltschaft die amtlichen Verteidiger und Verteidigerinnen des Kantons Luzern zur Auswahl. Dabei dürfte es sich grösstenteils nicht um spezialisierte Kinderanwälte oder -anwältinnen handeln.

Weiter gilt, dass das Jugendstrafverfahren nicht öffentlich ist. Die Gerichtsverhandlung vor dem Jugendgericht findet denn auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, womit das Privat- und Familienleben des Kindes oder Jugendlichen geschützt wird. Wie schliesslich in Artikel 37 JStPO festgehalten, wird im Kanton Luzern das Urteil vom Jugendgericht mündlich und begründet eröffnet.

Zu Frage 2: Ist der Kanton Luzern Mitglied beim Verein «Kinderanwaltschaft Schweiz» und kann damit auch von dessen Dienstleistungen (Wissensportal, Online-Verzeichnis Kinderanwältinnen und Kinderanwälte usw.) profitieren?

Weder die Gerichts- noch die Strafverfolgungsbehörden des Kantons sind Mitglieder dieses Vereins.

Zu Frage 3: Gibt es im Kanton Luzern Bestrebungen für eine Mediationsstelle für Kinder und Jugendliche in Justizverfahren (Strafverfolgung, Scheidung der Eltern)?

Die Gerichte sind überzeugt, dass die familienrechtlichen Verfahren im Kanton Luzern den Bedürfnissen der betroffenen Kinder Rechnung tragen. Sie sehen daher keinen Handlungsbedarf.

Im Jugendstrafverfahren wird rund in einem halben Dutzend Fälle pro Jahr von der Mediation Gebrauch gemacht. Gemäss Artikel 17 JStPO können die Untersuchungsbehörden und die Gerichte das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen. Eine von der Jugendanwaltschaft unabhängige, externe Mediatorin führt das Mediationsverfahren durch. Gelingt es, wird das sistierte Strafverfahren wieder an die Hand genommen und anschliessend eingestellt. Das Mediationsverfahren ist jedoch ein freiwilliges Verfahren und für die Durchführung eines Mediationsverfahrens müssen beide Parteien, d.h. Täter oder Täterin und Opfer, einverstanden sein.

Zu Frage 4: Bestehen Vorgehensweisen zur Deeskalation und Verfahrensbeschleunigung bei Familienstreitigkeiten, zum Beispiel in Anlehnung an das «Cochemer Modell», im Kanton Luzern? Oder sind solche geplant?

Den Aspekten Deeskalation und Verfahrensbeschleunigung tragen die familienrechtlichen Verfahren bereits heute Rechnung. Aus Sicht der Gerichte besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Weitergehende Bemühungen hinsichtlich Deeskalation müssten allenfalls ausserhalb des Gerichtsverfahrens initiiert werden (Mediation oder psychologische Fachbegleitung).

Zu Frage 5: Setzt sich der Kanton Luzern dafür ein, dass unter dem Dach der vom Bundesrat zu gründenden beabsichtigten nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) eine Ombudsstelle für Kinder integriert wird?

In der Schweiz besteht seit 2011 ein Pilotprojekt für eine nationale Menschenrechtsinstitution in Form eines universitären Netzwerkes, nämlich das [Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte](#) (SKMR). Im Juni 2017 führte der Bund ein Vernehmlassungsverfahren für ein Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution durch, wozu die Kantone über die Konferenz der Kantonsregierungen positiv Stellung genommen haben. Der Betrieb einer Ombudsstelle für Kinder ist im Entwurf nicht vorgesehen, da die Institution keine Verwaltungsaufgaben übernehmen darf. Auch aus Sicht des Kantonsgerichtes besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.